



Caritas  
Trägergesellschaft  
Saarbrücken

# Compliance-Richtlinie Steuern



## **Inhalt**

<b>I. Geltungsbereich</b>	4
<b>II. Allgemeines</b>	5
<b>III. Erstellung der Steuererklärungen im cts-Verbund</b>	6
<b>IV. Weitere Steuerarten</b>	9
<b>V. Betriebsprüfungen</b>	9
<b>VI. Rechtsmittel</b>	10
<b>VII. Fort- und Weiterbildung</b>	10
<b>VIII. Bewertung einzelner Sachverhalte</b>	11

## I. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Caritas-Trägergesellschaft Saarbrücken mbH (cts) (in Folgenden „cts“) und die mit dieser verbundenen Unternehmen des cts-Verbundes.

Ziel ist es, einheitliche Regelungen zum Umgang mit steuerbaren Vorgängen zu schaffen, Mindeststandards für einen ordnungsgemäßen Umgang mit steuerlichen Fragestellungen zu setzen und somit die Einhaltung von Steuergesetzen und -vorschriften sicherzustellen. Dies umfasst die Pflicht, Steuern nicht nur korrekt zu berechnen, sondern sie auch fristgerecht zu zahlen sowie ordnungsgemäße Steuererklärungen abzugeben.

Sollten Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen vorliegen, ist jeder Mitarbeiter bzw. jede Mitarbeiterin, der bzw. die von solchen Anhaltspunkten Kenntnis erlangt, berechtigt und verpflichtet, dies dem/der Compliance-Beauftragten der cts und dem/der Leiter/in der Abteilung Finanzen/Steuern der cts (im Folgenden „Abteilung Finanzen/Steuern“) zu melden. Anonyme Meldungen (<https://www.cts-mbh.de/ueber-uns/compliance>, hier „vertrauliche/anonyme Hinweise“) sind möglich.

## II. Allgemeines

Die cts und die mit ihr verbundenen Gesellschaften, namentlich die

- cts Altenhilfe GmbH
- cts Jugendhilfe GmbH
- cts Reha GmbH
- cts Rehakliniken Baden-Württemberg GmbH
- cts Service GmbH
- cts-Schwwestern v. Hl. Geist Altenhilfe gGmbH
- cts-Schwwestern v. Hl. Geist gGmbH
- Vinzentius-Krankenhaus Landau GmbH

sind gemeinnützige Körperschaften, die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG i.V.m. § 3 Nr. 6 GewStG von **Ertragsteuern** befreit sind. Dies gilt ebenso für die cts Caritas-Stiftung Saarbrücken. Die cts Integra GmbH ist – aufgrund derzeit fehlender Geschäftstätigkeit – als gewerbliches Unternehmen zu behandeln.

Nicht von den Ertragssteuern befreit sind die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der einzelnen Gesellschaften.

Im Bereich der **Umsatzsteuer** unterliegen die Leistungen des sog. Zweckbetriebs der Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH (cts) und der, mit dieser verbundenen Unternehmen i.d.R. dem ermäßigten Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG, wenn kein steuerbefreiender Tatbestand gemäß § 4 UStG einschlägig ist. Umsätze, die nicht dem Zweckbetrieb zuzuordnen sind, sondern der Vermögensverwaltung bzw. dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sind individuell einer steuerlichen Prüfung zu unterziehen.

Konzerninterne Umsätze sind derzeit aufgrund der umsatzsteuerlichen Organschaft von der Umsatzsteuer befreit. Konzernexterne Umsätze unterliegen außerhalb der o.g. Ermäßigung bzw. Befreiung dem Regelsteuersatz von derzeit 19%.

Innerhalb des Verbundes der cts gelten für den Umgang mit steuerbaren Vorgängen und Steuererklärungen folgende Grundsätze:

- **Verantwortlichkeit:** klare Verantwortlichkeiten schaffen und Ansprechpartner benennen.
- **Risiko:** wesentliche Risiken identifizieren, bewerten und Maßnahmen festlegen.
- **Kontinuität:** stetige Weiterentwicklung der Struktur.
- **Nachvollziehbarkeit:** klare Vertextlichung der Prozesse, auch für Dritte verständlich.

Mit der vorliegenden Compliance-Richtlinie soll diesen Grundsätzen Rechnung getragen werden.

### III. Erstellung der Steuererklärungen im cts-Verbund

Die Steuererklärungen der Konzerngesellschaften werden zentral durch die Abteilung Finanzen/Steuern der cts Trägerzentrale bearbeitet. Unklare Sachverhalte im Rahmen der Steuererklärungen werden über die Abteilung Finanzen/Steuern mit der jeweiligen Konzerngesellschaft bzw. Einrichtung, bei Bedarf unter Hinzuziehung des externen steuerlichen Beraters, besprochen.

Die Erstellung und Abgabe der Steuererklärungen erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen. Erforderlichenfalls ist rechtzeitig eine Verlängerung durch die zuständige Finanzbehörde zu erwirken. Die Abgabe von Steuererklärungen erfolgt durch die von der cts jeweils beauftragte Steuerberatungsgesellschaft.

Für die Steuererklärung sind alle Erlöse (unterteilt nach Umsatzerlösen und sonstigen Erlösen, angelehnt an den betreffenden Jahresabschlussprüfbericht) zu erfassen. Sammelkonten (z.B. sonstige Erlöse, periodenfremde Erlöse) sind nach Sachverhalten aufzugliedern und individuell zu betrachten. Die Erlöse sind im Übrigen den Bereichen: Zweckbetrieb, Vermögensverwaltung, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Die steuerliche Einordnung folgt hierbei den als Anlage zu dieser Richtlinie geführten Regelungen zum Steuerstatus. Dieser ist regelmäßig auf seine Aktualität hin zu überprüfen und bedarfsentsprechend anzupassen.

Den in den Bereichen Vermögensverwaltung und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ermittelten Erlösen sind nach steuerlichen Kriterien die entsprechenden Aufwendungen zuzuordnen. Ist eine eindeutige Zuordnung von Aufwendungen nicht möglich, werden Aufwendungen nach einem mit der Finanzverwaltung und der Betriebsprüfung abzustimmenden Verteilungsschlüssel veranschlagt. Aus den direkt zugeordneten oder verteilten Aufwendungen sind im Anschluss die Vorsteuern zu ziehen.

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist die Gesamtsumme der Erlöse abzüglich nicht steuerbarer und steuerfreier Umsätze. Die Aufteilung auf den gesetzlichen- oder ermäßigten Steuersatz wird ausschließlich in der Abteilung Finanzen/Steuern vorgenommen.

Aus den einrichtungsbezogenen Unterlagen ist eine Gesamtdatei pro Rechtsträger zu erstellen. Diese enthält die jeweilige Zusammenfassung der steuerlich relevanten Daten und dient als Grundlage für die Erstellung der Körperschaft- und Gewerbesteuererklärung des jeweiligen Rechtsträgers.

Die Daten zur Umsatzsteuer der einzelnen Rechtsträger werden, aufgrund der umsatzsteuerlichen Organschaft, in der cts durch die Abteilung Finanzen/Steuern, zusammengeführt. Die unterjährig

geleisteten Vorauszahlungen sind rechtsträgerbezogen zu berücksichtigen.

Die einrichtungsbezogenen Dateien sowie die Gesamtdatei werden pro Rechtsträger durch die Abteilung Finanzen/Steuern an die jeweilige Steuerberatungsgesellschaft zur Erstellung der Steuererklärungen weitergeleitet. Die dort plausibilisierten und komprimierten Steuererklärungen sowie zugehörige Unterlagen werden im Anschluss in der Abteilung Finanzen/Steuern geprüft und mit Namenskürzel versehen, dann an die Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaft weitergeleitet und ausschließlich dort zur Übermittlung durch die Steuerberatungsgesellschaft an das Finanzamt freigegeben. Nach Erhalt des Datentransferprotokolls sind die Anlagen (Jahresabschluss, Berechnung zu Vermögensverwaltung, wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Mittelverwendung) durch die Abteilung Finanzen/Steuern an das Finanzamt weiterzuleiten.

Die Steuerbescheide der Konzerngesellschaften werden in der Abteilung Finanzen/Steuern gesammelt, dort geprüft und mit Namenskürzel versehen. Ist das Finanzamt bei der Veranlagung nicht von den erklärten Daten abgewichen, werden die Bescheide der entsprechenden Geschäftsführung zur Kenntnisnahme und Unterschrift vorgelegt. Abweichungen von erklärten Sachverhalten sind von der Abteilung Finanzen/Steuern, ggf. unter Beteiligung der Steuerberatungsgesellschaft, zu bewerten. Bei nicht unwesentlichen Abweichungen ist die Geschäftsführung der Gesellschaft über das Ergebnis der Bewertung zu informieren.

Die Steuerbescheide werden rechtsträger- und jahresbezogen gescannt und digital in der Abteilung Steuern/Finanzen aufbewahrt. Die Bescheide werden in der jeweiligen steuerlichen Handakte abgelegt. Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (vgl. hierzu bspw. <https://www.ihk-muenchen.de/ihk/documents/Recht-Steuern/Steuerrecht/Einkommensteuer/Merkblatt-Aufbewahrungsfristen-M%C3%A4rz-2023.pdf>).



## IV. Weitere Steuerarten

- **Lohnsteuer:** Die Deklaration der Lohnsteuer erfolgt im Rahmen der Gehaltsabrechnung durch das ServiceZentrum Personal der cts bzw. die Personalabteilungen der Einrichtungen. Die Sicherstellung der korrekten Lohnversteuerung ist Teil des internen Kontrollsystems (IKS) hinsichtlich der Prozesse in den Personalabteilungen.
- **Grundsteuer:** Gemeinnützige Körperschaften sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 GrStG von der Grundsteuer befreit, wenn der Grundbesitz von der Körperschaft selbst oder einer anderen steuerbefreiten Körperschaft für satzungsmäßige Zwecke verwendet wird. Eine Steuerbefreiung ist ausgeschlossen für Grundstücksteile, die einem erwerbswirtschaftlichen Zweck dienen (z.B. Cafeterien). Entsprechende (Grundlagen-)Bescheide sind von der Abt. Finanzen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
- **Grunderwerbsteuer:** Grundsätzlich sind gemeinnützige Körperschaften nicht von der Grunderwerbsteuer befreit. Jedoch weist § 3 GrEStG allgemeine Ausnahmen von der Besteuerung aus. Grundstücksübertragungen im Konzern können z. B. gemäß § 6 a GrEStG von der Steuer befreit sein.

## V. Betriebsprüfungen

Die cts und die mit ihr verbundenen Unternehmen werden turnusgemäß durch Betriebsprüfer des Finanzamtes geprüft.

Die Betriebsprüfungen sind durch die Abteilung Finanzen/Steuern, sofern erforderlich unter Beteiligung der steuer- oder rechtsberatenden Gesellschaft, zu begleiten. Den Prüfern sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Durch die Betriebsprüfung abweichend von erfolgten Steuererklärungen

beurteilte Sachverhalte sind durch die Abteilung Finanzen/Steuern zu bewerten und der Geschäftsführung der jeweiligen Konzerngesellschaft sowie der Geschäftsführung der Holding zur Kenntnis zu bringen.

Sollten bei der Prüfung Verstöße gegen steuerrechtliche Vorgaben festgestellt werden, ist die Geschäftsführung der jeweiligen Konzerngesellschaft sowie der Geschäftsführung der Holding unverzüglich zu informieren.

## **VI. Rechtsmittel**

Die Abteilung Finanzen/Steuern prüft, sofern erforderlich unter Beteiligung der steuer- oder rechtsberatenden Gesellschaft, die Notwendigkeit bzw. die Erfolgsaussicht von Rechtsmitteln gegen Steuerbescheide der Finanzverwaltung und gibt gegenüber der Geschäftsführung der betr. Konzerngesellschaft und der Geschäftsführung der Holding eine entsprechende Handlungsempfehlung ab. Im Zweifelsfall sind bis zur abschließenden Prüfung fristwährend Rechtsmittel gegen nachteilige Steuerbescheide einzulegen.

## **VII. Fort- und Weiterbildung**

Die Mitarbeitenden der Abteilung Finanzen/Steuern sind gehalten, sich im erforderlichen Umfang in Themen des Steuerrechts und der hiermit zusammenhängenden praktischen Abwicklung weiterzubilden. Die cts stellt die erforderlichen Ressourcen hierfür zur Verfügung.

## VIII. Bewertung einzelner Sachverhalte

Wesentliche wiederkehrende Sachverhalte sind hinsichtlich der Steuerbarkeit bewertet und in der Anlage zu dieser Richtlinie enthalten. Eine Abweichung hiervon bedarf der Zustimmung des Leiters der Abteilung Finanzen/Steuern. Die Anlage ist regelhaft, wenigstens einmal jährlich, durch die Abteilung Finanzen/Steuern auf Aktualität hin zu prüfen.

Saarbrücken, im April 2024



Alexander Funk  
Geschäftsführer



Heinz Palzer  
Geschäftsführer

Anlage



Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH (cts)  
Rhönweg 6, 66113 Saarbrücken  
Telefon 0681 58805-152, Fax -109  
[www.cts-mbh.de](http://www.cts-mbh.de)

Version I  
Saarbrücken, im April 2024